jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/15 4Ob150/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1985

Norm

AngG §19 Abs2 II1

Rechtssatz

Haben die Parteien nicht die für ein Probe - Arbeitsverhältnis wesensmäßige jederzeitige Auflösbarkeit, sondern eine Kündigungsfrist von einem Monat vereinbart, steht diese Vereinbarung mit dem sich aus dem § 19 Abs 2 AngG ergebenden Wesen eines Probearbeitsverhältnisses, nämlich mit dessen jederzeitiger sofortiger Lösbarkeit, im Widerspruch, so daß ein rechtswirksames Arbeitsverhältnis auf Probe nicht zustandegekommen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 150/84
  Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 150/84
  Veröff: RdW 1985,349 = Arb 10405

Schlagworte

SW: Probedienstverhältnis, Dienstverhältnis auf Probe, Probezeit, Probemonat, Angestellte, Auflösung, Ende, Beendigung, Endigung, Frist, Befristung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0028198

Dokumentnummer

JJR_19850115_OGH0002_0040OB00150_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at